

UPDATE ÖPNV-RECHT

TAXIGENEHMIGUNG; FRISTBEGINN DER GENEHMIGUNGSFIKTION UND ANHALTSPUNKTE FÜR UNZUVERLÄSSIGKEITSTATBESTAND

OVG Koblenz, Beschl. v. 31.03.2015 – 7 B 11168/14.OVG

Eine durch Genehmigungsfiktion gem. § 15 Abs. 1 S. 5 PBefG vorliegende Genehmigung für den Verkehr mit Taxen widerrief die Behörde gem. § 25 PBefG, da zum Zeitpunkt der Antragstellung die Antragsunterlagen unvollständig waren. Begründet wurde der Widerruf mit der Unzuverlässigkeit des Antragstellers gem. § 13 Abs. 1 S. 1 PBefG. Aufgrund geringer Fahrtenanzahl habe der Antragsteller die Betriebspflicht nicht erfüllt und die Anzeigepflicht der Nichtnutzung verletzt. Des Weiteren sei er seinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen gem. § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 2d PBZugV nicht ausreichend nachgekommen. Zudem lag ein gem. § 153 StPO eingestelltes Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, sowie eine Verurteilung wegen falscher Verdächtigung, welche im Zusammenhang mit der Fahrgastbeförderung stand, vor.

Das VG hat den Widerruf im Eilverfahren bestätigt, die Beschwerde des Antragstellers hatte indes Erfolg. Das OVG sieht den Zeitpunkt des vollständigen Eingangs der Antragsunterlagen für den Beginn der Genehmigungsfrist des § 15 Abs. 1 S. 2 PBefG als maßgeblich an. Vollständig sei der Antrag, wenn er, den Anforderungen des § 12 PBefG entsprechend, hinreichend prüffähig ist. Sowohl die Nichteinhaltung steuerrechtlicher Buchführungspflichten, als auch das Verletzen der Betriebspflichten seien allerdings keine schweren Verstöße. Auch die Verurteilung wegen falscher Verdächtigung und das eingestellte Ermittlungsverfahren wegen Vorwurf der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, stellen keine schweren Verstöße dar, da eine Einstellung nach § 153 StPO die Geringfügigkeit der Schuld voraussetzt und die Einstellungsverfügung beinhaltet, dass es sich um eine einmalige Verfehlung handelte. Damit sei die Unzuverlässigkeit des Antragstellers nicht gegeben.

Bedeutung für die Praxis

Neben den klarstellenden Ausführungen zum Beginn der Fiktionsfrist stellt das OVG fest, dass für die Bejahung einer Unzuverlässigkeit eines Antragstellers hohe Hürden gelten, so dass nicht jede Verfehlung einen Widerruf rechtfertigt. Das Vorliegen ist daher im Einzelfall stets sorgfältig zu prüfen.